

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37, BS 2122-1), die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 652-01723-5.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Landes Zahnärztekammer von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. Sie endet, wenn die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird oder die Mitgliedschaft durch Tod erlischt. Bei freiwilligen Mitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit der Begründung der Mitgliedschaft und endet bei Tod, freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Nichtzahlen des Beitrags.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Mitglieder werden je nach beruflicher Tätigkeit in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage). Die Beitragsgruppen werden von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer festgelegt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer beschlossen.
- (2) Verändern sich im Laufe eines Kalendermonats die Merkmale für die Einstufung in eine Beitragsgruppe, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Kalendermonat erhoben.
- (3) Sind Mitglieder im Bereich der Landes Zahnärztekammer an mehreren Orten tätig, fällt der Beitrag für die Landes Zahnärztekammer nur einmal an.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Beitrag der Landes Zahnärztekammer wird vierteljährlich von der zuständigen Bezirks Zahnärztekammer im Auftrag der Landes Zahnärztekammer erhoben und an diese abgeführt.
- (3) Rückständige Beiträge werden gemäß § 16 Abs. 2 Heilberufsgesetz in Verbindung mit dem Landesvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 4 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Ist es dem Mitglied aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, den Beitrag zu entrichten, kann der Vorstand der Landes Zahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

(3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Landes Zahnärztekammer einzureichen, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.

§ 5 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag, gegen die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landes Zahnärztekammer zu erheben.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2018



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Mitgliederbeiträge der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz ab 01.01.2021

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Landes Zahnärztekammer, beschlossen durch die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer am 21. November 2020

	Beitrag pro Monat
Beitragsgruppe 1 In eigener Praxis niedergelassene, in leitender Stellung an Medizinischen Versorgungszentren tätige oder in diesen zugelassene Zahnärzte; ferner in leitender Stellung an Krankenanstalten, Heilstätten, Sanatorien oder Instituten tätige Zahnärzte, denen persönliche Rechnungserteilung an Patienten zusteht; beamtete Zahnärzte, Sanitätsoffiziere und Vertragszahnärzte, denen die Ausübung von Privatpraxis oder Konsiliartätigkeit in ihrer Stellung gestattet ist.	€ 60,00
Beitragsgruppe 2 Zahnärzte in nichtselbstständiger Tätigkeit, beamtete Zahnärzte, Entlastungsassistenten, Vertreter und angestellte Zahnärzte (auch in Weiterbildung).	€ 45,00
Beitragsgruppe 3 Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten (auch in der Vorbereitungszeit) und Sanitätsoffiziere, soweit sie nicht unter die Beitragsgruppe 1 fallen.	€ 32,00
Beitragsgruppe 4 Nicht behandelnd tätige beamtete oder angestellte Zahnärzte, insbesondere im öffentlichen Dienst tätige oder beim MDK angestellte Zahnärzte	€ 23,00
Beitragsgruppe 5 Volontärassistenten, Stipendiaten, Zahnärztinnen im Mutterschutz, Mitglieder in Elternzeit mit bis zu 20 Stunden Arbeitszeit/Woche, Mitglieder mit vollständig ruhender Zulassung sowie freiwillige Mitglieder	€ 13,00
Beitragsgruppe 6 Mitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer Zahnärztekammer eines anderen Bundeslandes oder in einer Ärztekammer sind.	€ 32,00